



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

26. November 2021

Seite 1 von 2

An den

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Aktenzeichen 413-2021-10379
bei Antwort bitte angeben

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

RBe Necibe Beste Özaslan
Telefon 0211 837-4255
Telefax 0211 837-2200
necibe-
beste.oezaslan@mkffi.nrw.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

per E-Mail

Gesetz zu Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe- und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)

Verlängerung des Verwendungs- und Berichtszeitraums der für 2019 ausgezahlten Mittel für Integrationsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat am 24. November 2021 die Neufassung des Teilhabe- und Integrationsrechts verabschiedet. Mit dem neuen Teilhabe- und Integrationsgesetz sorgt die Landesregierung für mehr Verbindlichkeit und Verlässlichkeit in der Integrationspolitik. Zur Förderung der integrationspolitischen Infrastruktur werden im Haushalt ab sofort mindestens 130 Millionen Euro jährlich zur Verfügung gestellt. Hierdurch erhalten alle integrationspolitischen Akteure Planungssicherheit für ihre wichtige Arbeit.

Um auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie die Durchführung und teilweise erforderliche Neuplanung von Integrationsmaßnahmen zu ermöglichen, wurde - wie im Schreiben von Herrn Minister Dr. Stamp vom 16. Juni 2021 bereits angekündigt - im Rahmen der Neufassung des Gesetzes eine Anpassung des § 14c TIntG a.F. vorgenommen und die Regelung des § 18 über die Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019 neu im Teilhabe- und Integrationsgesetz aufgenommen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Damit wurde die gesetzliche Grundlage für die zweite Verlängerung des Verwendungszeitraums für die den Gemeinden und Gemeindeverbänden für 2019 ausgezahlten Mittel für Integrationsmaßnahmen in Höhe von 432,8 Millionen Euro geschaffen. Demzufolge ist eine Verwendung dieser Mittel nunmehr bis zum 30. November 2022 möglich (vgl. § 18 Abs. 1 TIntG n.F.).

Einhergehend mit dieser Regelung wurde auch die Frist zur Abgabe des Verwendungsberichts auf den 31. März 2023 verlängert (vgl. § 18 Abs. 2 TIntG n.F.).

Am 13. November 2021 ist das novellierte Flüchtlingsaufnahmegesetz in Kraft getreten, das für die Kommunen erhebliche finanzielle Verbesserungen und damit korrespondierend finanzielle Entlastungen vorsieht. Für die Aufrechterhaltung der befristeten Sonderregelung in § 14c TIntG a.F. zur Berücksichtigung der Kosten der Gemeinden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60a AufenthG ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht ist damit kein Raum mehr. Der Gesetzgeber hat diese Regelung in der Neufassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes daher nicht mehr aufgegriffen.

Ich freue mich, dass die Ausschöpfung der Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen auf der Grundlage der Gesetzesneufassung weiterhin ermöglicht und damit die wertvolle Integrationsarbeit vor Ort unterstützt wird.

Ich bitte Sie, Ihre Mitglieder über diese Neuregelungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Aslı Sevindim